

BVGer D-3646/2022 vom 11. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3646_2022

FR: TAF D-3646/2022 du 11 avril 2023

IT: TAF D-3646/2022 del 11 aprile 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Im Revisionsgesuch ist insbesondere der ange-rufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisions-begehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 1.3

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund des nachträglichen Er-fahrens erheblicher Tatsachen respektive das Auffinden entscheidender vorbestandener Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens ergibt sich ohne Weiteres aus den Akten (90 Tage ab Kenntnisnahme vom Revisionsgrund [Untauglich-keit der lediglich in Kopie eingereichten Strafunterlagen im ordentlichen Verfahren], vgl. Urteil des BVGer E-2494/2022 vom 12. September 2022 E. 1.5). Das Revisionsbegehren enthält ferner die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheids (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 Satz 2 VwVG).

E. 1.4

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil D-2818/2020 vom 25. Juli 2022 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhe-bung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Der Gesuchsteller bringt im Revisionsgesuch vor, im Beschwerdeurteil D-2818/2020 sei behauptet worden, bei den in jenem Verfahren einge-reichten Dokumenten handle es sich lediglich um Kopien. Aus diesem Grund habe er in seiner Heimat eine zweite Anwältin (...) beauftragt. Sie habe zumindest einen Teil der Akten besorgen können. Zudem habe sie im beigelegten Schreiben die rechtlichen Grundlagen für die elektronischen Unterschriften

detailliert dargelegt. In der Türkei existierten seit dem Jahr 2012 keine "nassen" Unterschriften mehr, zumal die Dokumente aus dem

D-3646/2022 Seite 5 elektronischen Justiz-Informationssystem UYAP heruntergeladen würden, welche elektronisch unterzeichnet und mit einem Code versehen seien. Er habe nun seinen ersten Anwalt gebeten, alle Dokumente bei der Staatsanwaltschaft zusätzlich abstempeln beziehungsweise beglaubigen zu lassen. Im hängigen Strafverfahren werde ihm vorgeworfen, (Nennung Vorwurf). Es befürchte daher, in der Türkei Folter und Haft ausgesetzt zu werden.

E. 2.2

Der Gesuchsteller reichte mit Eingaben vom 27. Dezember 2022 und

E. 3.1

Vorweg ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller die als Revisionsbeilagen 2, 3 und 7 (vgl. Bst. B. oben) bezeichneten Dokumente (Nennung Dokumente) bereits im ordentlichen Verfahren eingereicht hatte (Beilagen 2 bis 4 zur Replik vom 24. August 2021) und diese Dokumente dort bereits geprüft und gewürdigt wurden (vgl. D-2818/2020 Bst. E.d und E. 5.2.3, S. 14, 2. Abschnitt). Da jedoch die Revision nicht dazu dient, die Würdigung damaliger Vorbringen erneut zu überprüfen, bleiben diese Dokumente revisionsrechtlich unbeachtlich (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., 2018, Art. 123 N 7).

E. 3.2

Die gleiche Schlussfolgerung gilt für die erst nach Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens (Urteil D-2818/2020 vom 25. Juli 2022) entstanden Beweismittel wie (Nennung Beweismittel) (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 4.1

Im Revisionsverfahren eingereichte Beweismittel müssen revisionsrechtlich erheblich sein. Die revisionsrechtliche Erheblichkeit von beigebrachten Beweismitteln ist dann zu bejahen, wenn sie geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen. Nicht feststehen muss, dass der Ausgang eines allenfalls wiederaufzunehmenden Beschwerdeverfahrens unter Berücksichtigung der Tatsachen und Beweismittel ein anderer ist. Darüber ist vielmehr im neu aufgenommenen Beschwerdeverfahren zu befinden.

E. 4.2

Das Gericht kommt vorliegend zum Schluss, dass der Gesuchsteller im Rahmen des Revisionsverfahrens mit den durch seine türkische Rechtsanwältin beglaubigten Strafunterlagen und der damit einhergehenden Begründung zur Erhältlichkeit über die Plattform UYAP eine revisionsrechtliche Erheblichkeit genügend darlegt. Dies betrifft die eingereichten Gesuchsbeilagen (Nrn. 1, 4, 5, 6, 8 und 9; vgl. Bst. B. oben). Im Verlauf des Revisionsverfahrens hat der Gesuchsteller neuerliche Ausdrücke der Gesuchsbeilagen 6 und 8 (Nennung Dokumente), welche aus UYAP heruntergeladen wurden, eingereicht. Deren Übereinstimmung mit dem Original wurde von seiner türkischen Rechtsanwältin mit Stempel und Unterschrift (erneut) bestätigt. Aus den erwähnten Gesuchsbeilagen wird ersichtlich, dass der Gesuchsteller wegen (Nennung Vorwurf) gesucht wird (Deliktsdaten

[...] und [...]) und die Akten zusammengeführt werden sollen. Dokumente, die mutmasslich aus dem türkischen Justiz-Informationssystem UYAP stammen, verfügen über keine Sicherheitsmerkmale, die sich forensisch überprüfen lassen würden. Dokumente aus dem UYAP bestehen nur digital, mithin nicht in physischer Form, weshalb sie im Original auch keine Nassstempel respektive handgeschriebene Signatur enthalten. In der Fusszeile jeden Dokuments muss die Internetadresse von UYAP und der spezifische Code des Dokuments aufgeführt sein. Dieser setzt sich (Nennung Zusammensetzung) zusammen. Die Gesuchsbeilagen 1, 4, 5, 6 und 8 enthalten jeweils eine derartige Fusszeile, weshalb sie vor dem Hintergrund obiger Ausführungen mutmasslich aus UYAP heruntergeladen und - so insbesondere die Gesuchsbeilagen 6 und 8 - von der vom Gesuchsteller bezeichneten türkischen Rechtsanwältin (...) als mit dem Original übereinstimmend bezeugt wurden. Die Strafunterlagen sind in Bezug auf die Prüfung, ob im konkreten Fall des Gesuchstellers subjektive Nachfluchtgründe gegeben sein könnten, relevant. Sie sind mit Blick auf ihre Authentizität einer näheren Begutachtung zu unterziehen und bejahendenfalls ist zu prüfen, ob das dem Gesuchsteller drohende Strafverfahren strafrechtlich legitim oder allenfalls mit einem Politmalus behaftet ist (vgl. dazu auch Urteil des BVGer E-2494/2022 vom 12. September 2022 E. 2.2).

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch vom 23. August 2022 um Revision des Beschwerdeurteils D-2818/2020 vom 25. Juli 2022 als begründet. Das Revisionsgesuch ist nach dem Gesagten gutzuheissen, das genannte Urteil ist aufzuheben und das ordentliche Beschwerdeverfahren unter neuer Verfahrensnummer wiederaufzunehmen. Der Gesuchsteller kann den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten (Art. 42 AsylG). Einzubeziehen in dieses wieder aufgenommene Verfahren sind auch die im Rahmen des Revisionsverfahrens eingereichten Beweismittel, welche nach dem Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens entstanden sind, so (Aufzählung Beweismittel).

E. 6

Januar 2023 Übersetzungen der dem Revisionsgesuch beigelegten Beweismittel ein und machte geltend, dass die Beweismittel ein gegen ihn wegen (Nennung Vorwurf) durchgeführtes Strafverfahren und einen gegen ihn ausgestellten Haftbefehl aufzeigen würden. Weiter sei daraus ersichtlich, dass seine Anwältin über UYAP Zugang zu seinen Gerichtsdokumenten erhalten und über dieses System heruntergeladen habe. Bei einer Rückkehr in die Türkei würde er infolge des hängigen Verfahrens verhaftet. Eine Haftstrafe sei für politisch Gefangene mit grösster Wahrscheinlichkeit mit Folter verbunden. 3. 3.1 Vorweg ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller die als Revisionsbeilagen 2, 3 und 7 (vgl. Bst. B. oben) bezeichneten Dokumente (Nennung Dokumente) bereits im ordentlichen Verfahren eingereicht hatte (Beilagen 2 bis 4 zur Replik vom 24. August 2021) und diese Dokumente dort bereits geprüft und gewürdigt wurden (vgl. D-2818/2020 Bst. E.d und E. 5.2.3, S. 14, 2. Abschnitt). Da jedoch die Revision nicht dazu dient, die Würdigung damaliger Vorbringen erneut zu überprüfen, bleiben diese Dokumente revisionsrechtlich unbeachtlich (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., 2018, Art. 123 N 7). 3.2 Die gleiche Schlussfolgerung gilt für die erst nach Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens (Urteil D-2818/2020 vom 25. Juli 2022) entstanden Beweismittel wie (Nennung Beweismittel) (vgl. BVGE 2013/22 E. 13). 4. 4.1 Im Revisionsverfahren eingereichte Beweismittel müssen revisionsrechtlich erheblich sein. Die

revisionsrechtliche Erheblichkeit von beige- brachten Beweismitteln ist dann zu bejahen, wenn sie geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person

D-3646/2022 Seite 6 günstigeren Ergebnis zu führen. Nicht feststehen muss, dass der Ausgang eines allenfalls wiederaufzunehmenden Beschwerdeverfahrens unter Berücksichtigung der Tatsachen und Beweismittel ein anderer ist. Darüber ist vielmehr im neu aufgenommenen Beschwerdeverfahren zu befinden. 4.2 Das Gericht kommt vorliegend zum Schluss, dass der Gesuchsteller im Rahmen des Revisionsverfahrens mit den durch seine türkische Rechts- anwältin beglaubigten Strafunterlagen und der damit einhergehenden Be- gründung zur Erhältlichkeit über die Plattform UYAP eine revisionsrechtli- che Erheblichkeit genügend darlegt. Dies betrifft die eingereichten Ge- suchsbeilagen (Nrn. 1, 4, 5, 6, 8 und 9; vgl. Bst. B. oben). Im Verlauf des Revisionsverfahrens hat der Gesuchsteller neuerliche Ausdrucke der Ge- suchsbeilagen 6 und 8 (Nennung Dokumente), welche aus UYAP herun- tergeladen wurden, eingereicht. Deren Übereinstimmung mit dem Original wurde von seiner türkischen Rechtsanwältin mit Stempel und Unterschrift (erneut) bestätigt. Aus den erwähnten Gesuchsbeilagen wird ersichtlich, dass der Gesuchsteller wegen (Nennung Vorwurf) gesucht wird (Deliktsda- ten [...] und [...]) und die Akten zusammengeführt werden sollen. Doku- mente, die mutmasslich aus dem türkischen Justiz-Informationssystem UYAP stammen, verfügen über keine Sicherheitsmerkmale, die sich foren- sisch überprüfen lassen würden. Dokumente aus dem UYAP bestehen nur digital, mithin nicht in physischer Form, weshalb sie im Original auch keine Nastsstempel respektive handgeschriebene Signatur enthalten. In der Fusszeile jeden Dokuments muss die Internetadresse von UYAP und der spezifische Code des Dokuments aufgeführt sein. Dieser setzt sich (Nen- nung Zusammensetzung) zusammen. Die Gesuchsbeilagen 1, 4, 5, 6 und

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind keine Verfahrens- kosten aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der am 8. November 2022 geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.

E. 6.2

Dem vertretenen Gesuchsteller ist angesichts seines Obsiegens in An- wendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Feb- ruar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwal- tungsgesicht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm not- wendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Ge- stützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Gesuchsteller zulasten der Vorinstanz eine Parteientschä- digung von Fr. 300.– (inkl. Auslagen und allfälligem Mehrwertsteuerzu- schlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-3646/2022 Seite 8

E. 8

enthalten jeweils eine derartige Fusszeile, weshalb sie vor dem Hinter- grund obiger Ausführungen mutmasslich aus UYAP heruntergeladen und – so insbesondere die Gesuchsbeilagen 6 und 8 – von der vom Gesuch- steller bezeichneten türkischen

Rechtsanwältin (...) als mit dem Original übereinstimmend bezeugt wurden. Die Strafunterlagen sind in Bezug auf die Prüfung, ob im konkreten Fall des Gesuchstellers subjektive Nachfluchtgründe gegeben sein könnten, relevant. Sie sind mit Blick auf ihre Authentizität einer näheren Begutachtung zu unterziehen und bejahendenfalls ist zu prüfen, ob das dem Gesuchsteller drohende Strafverfahren strafrechtlich legitim oder allenfalls mit einem Politmalus behaftet ist (vgl. dazu auch Urteil des BVGer E-2494/2022 vom 12. September 2022 E. 2.2). 5. Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch vom 23. August 2022 um

D-3646/2022 Seite 7 Revision des Beschwerdeurteils D-2818/2020 vom 25. Juli 2022 als begründet. Das Revisionsgesuch ist nach dem Gesagten gutzuheissen, das genannte Urteil ist aufzuheben und das ordentliche Beschwerdeverfahren unter neuer Verfahrensnummer wiederaufzunehmen. Der Gesuchsteller kann den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten (Art. 42 AsylG). Einzubeziehen in dieses wieder aufgenommene Verfahren sind auch die im Rahmen des Revisionsverfahrens eingereichten Beweismittel, welche nach dem Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens entstanden sind, so (Aufzählung Beweismittel). 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.